

Angesichts aktueller Ereignisse, wie das Verbot von Rindertransporten in Drittländer aufgrund von vermeintlichen Missständen entlang der Transportstrecke, wie auch der seit Monaten stark politisch und ideologisch getriebenen Diskussion um Tiertransporte, sieht sich der BRS in der Verantwortung, mit einem Standard für Tiertransporte für die

- Einhaltung von Tierwohl,
- Schaffung von Transparenz und
- Verlässlichkeit von Transportdaten

einen nachhaltigen Beitrag zu leisten. Folgende Ausführungen sollen die Hintergründe, das Vorgehen und die Zielsetzung zum BRS-Tiertransportstandard näher beleuchten.

1 Hintergründe zur aktuellen Situation

1.1 Notwendigkeit von Tiertransporten

Zuchtrinder aus Deutschland werden innerhalb der EU und in Drittländer verkauft. Im Jahr 2018 wurden 123.000 Zuchtrinder exportiert, davon verblieben 56.000 Tiere in der EU, 67.000 Tiere wurden in Drittstaaten transportiert. Die wichtigsten Partnerländer sind die Russische Föderation (21.000 Zuchtrinder), die Türkei (15.000 Zuchtrinder), die Niederlande (9.000 Zuchtrinder) und Ungarn (8.000 Zuchtrinder). Die Exporte werden entsprechend der gesetzlichen Rahmenbedingungen (EU-Tiertransportverordnung EU VO 1/2005) durchgeführt.

Die deutsche Rinderzucht ist seit vielen Jahren auf eine lange Nutzungsdauer auf hohem Gesundheitsniveau ausgerichtet. Diese guten Aufzuchtbedingungen der Jungtiere machen die deutschen Tiere im Ausland sehr beliebt. Es besteht eine große Nachfrage nach unseren Rindern im Ausland.

Unsere Versorgung der Drittländer mit deutschen Rindern sehen wir als nachhaltigen Beitrag zum Zuchterfolg. Dies macht den Transport der Tiere in diese Länder erforderlich. Ohne Importe von Zuchtrindern wäre ein erfolgreicher Aufbau einer eigenen Zuchtpopulation vor Ort zur Schaffung einer Grundlage zur Weiterzucht nahezu undenkbar.

1.2 Gesetzliche Grundlage zum Langstreckentransport

Es liegt im ureigenen Interesse der Zuchtverbände, dass die Tiere vor, während und auch nach dem Transport tierwohlgerecht behandelt werden. Entsprechende Vorgaben macht der Gesetzgeber mit den Rahmenbedingungen der EU-Tiertransportverordnung 1/2005. Wir stehen dazu, dass geltendes

Recht eingehalten werden muss. Es darf allerdings bei der Anwendung von geltendem Recht von keiner Seite politisch Einfluss genommen werden.

Grundsätzlich sind die Transportunternehmen verpflichtet auf der gesamten Route tierschutzkonforme Transportbedingungen sicherzustellen. Der Gesetzgeber sieht vor, dass Tierärzte der Kreisveterinärbehörden die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben kontrollieren. Hierbei spielt u. a. die Plausibilisierung der Routenführung eine entscheidende Rolle.

1.3 Öffentliche Vorwürfe und Konsequenzen

Seit Monaten wird eine öffentlich breit angelegte Diskussion geführt, hinsichtlich der Rechtmäßigkeit von Langstreckentransporten vor dem Hintergrund geltender gesetzlicher Vorgaben zum Tierschutz und zum Tierwohl. Die zuweilen sehr emotional geführte und politisch beeinflusste Diskussion mündete in dem Vorwurf, Transportunternehmen würden bewusst gegen geltendes Recht verstoßen und Tierärzte würden sich der Beihilfe zur Tierquälerei schuldig machen. Konkrete Hinweise zu Verstößen bei Zuchtrindertransporten – wie sie bei Transporten von Mastrindern vorliegen – fehlen bis heute.

Die Verweigerung einzelner Tierärzte zur Ausstellung der Vorlaufatteste resultiert aus aktuell nicht nachvollziehbaren Hinweisen, denen ein vermeintlich tierschutzrechtlicher Verstoß beim Transport von Zuchtrindern zugrunde liegt.

Die Nicht-Bewilligung von Tiertransporten aufgrund nicht berechtigter Hinweise auf angebliche Verstöße sorgt bei Zuchtverbänden, Exporteuren und Transporteuren zu enormer Unsicherheit und verursacht einen entsprechenden wirtschaftlichen Schaden.

2 Position des BRS

Als BRS sehen wir unsere Aufgabe auch darin, unsere Mitglieder bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit aktiv zu unterstützen. Grundvoraussetzung hierfür ist die Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben und satzungskonformes Verhalten. In diesem Sinne fordert der BRS Rechtssicherheit für seine Mitglieder und ein einheitliches Vorgehen der zuständigen Behörden. Sollte es nachweislich zu Verstößen bzw. Fehlverhalten gekommen sein, muss das sowohl behördlich als auch verbandsintern geahndet werden.

Wir stehen generell jeder Kritik an Tiertransporten positiv gegenüber, solange eine im Sinne des Tierwohls nachvollziehbare Verbesserung des Umgangs der Tiere gewährleistet werden soll. Im Umkehrschluss lehnen wir eine Diskussion um vermeintliche Missstände ab, wenn damit eine Ideologie zum grundsätzlichen Verbot von Tiertransporten verbunden ist.

Wir nehmen die sachlich und fachlich geführte Diskussion zu Tiertransporten ernst und sehen uns in der Verantwortung eine mögliche Lösung selbst zu initiieren. Wir haben die Initiative ergriffen, mit der Schaffung eines Tiertransportstandards Tierwohl auf den Transporten entlang der gesamten Transportstrecke zu dokumentieren und in einer Datenbank zu erfassen. Die durch diese

standardisierte Form der Datenerfassung erzielte Transparenz wird dem Transporteur die Eigenkontrolle und der zuständigen Behörde die amtliche Kontrolle erleichtern. Die Erfassung entsprechender Daten ermöglicht aber auch, Fehlverhalten und Verstöße zu dokumentieren und entsprechende Sanktionierungen einzuleiten.

3 Initiative – BRS-Tiertransportstandard

Zentrales Anliegen des BRS-Tiertransportstandards ist die Fokussierung auf die weitreichende Einhaltung des Tierwohls entlang der Transportstrecke. Die interne Ausgestaltung des Standards erfolgte aufgrund der erforderlichen fachlichen wie auch wissenschaftlichen Perspektive zwischen Verantwortlichen des BRS in enger Abstimmung mit verantwortlichen Tierärzten. Wesentliche Elemente des Standards sind

- Kriterien zur Einhaltung des Tierwohls,
- Überprüfung des Standards durch Eigen- und Fremdkontrolle,
- Datensicherung in einer Datenbank,
- Sanktionskatalog zur Ahndung von Verstößen und Fehlverhalten sowie
- Maßnahmen zur Weiterbildung und Erfahrungsaustausch.

Die Datenerfassung zu **Kriterien des Standards** berücksichtigt die Tiere, das Transportmittel, die Transportstrecke und den Bestimmungsbetrieb. Im Einzelnen werden vor Verladung bei Transporttieren die Anzahl, Rasse, der Hornstatus, der Trächtigkeits- und Gesundheitsstatus erfasst. Beim Transportmittel werden die Zulassung des Unternehmens, des LKWs mit Raumangebot und Einrichtungszustand (wie Tränke, Wände, Ventilatoren, Temperatursensor, GPS) geprüft, wie auch der Befähigungsnachweis des Fahrers festgestellt. Während des Transports der Tiere entlang der Strecke erfolgt eine kontinuierliche Erfassung des Gesundheitszustands, der Wasser- und Futtergabe, der Einstreu und der Entmistung, der uneingeschränkten Funktionsfähigkeit der LKW-Einrichtung, der Beförderungsdauer und des Temperaturverlaufs. Zudem wird die Route mit Routenführung, Versorgungsstellen, Ruhezeiten und Beförderungsdauer dokumentiert. Am Bestimmungsort erfolgt eine Prüfung des Gesundheitszustands der transportierten Tiere ergänzt durch ein Monitoring des Gesundheitszustandes bis in den Zielbetrieb.

Im Sinne eines bundesweiten einheitlichen Vorgehens sollte die **Überprüfung des Standards** in die amtliche Kontrolle zuständiger Behörden vollumfassend einfließen. Der amtlichen Kontrolle wird es mit der Überprüfung der Kriterien des Standards ermöglicht, über die bislang überprüften Dokumente wie dem Fahrtenbuch, der Navigationsdaten, der Temperaturführung hinaus tierwohlbezogene Daten gesichert und gegebenenfalls in Echtzeit abzurufen. In diesem Sinne verbessert sich auch die Qualität der verfügbaren Daten für Transporteure im Rahmen der Eigenkontrolle.

Die Erfassung und Speicherung von Informationen zu standardrelevanten Kriterien erfolgt in einer **Datenbank**. Diese digitalisierte Form der Datenerfassung ermöglicht neben der lückenlosen Erhebung von Informationen entlang der Transportstrecke eine manipulationssichere Speicherung und einen sicheren Datenaustausch bei bedarfsgerechter Verfügbarstellung. Eine Vertraulichkeit im Umgang mit den Daten im Sinne des Datenschutzes ist vorausgesetzt. Bei gegebenem Anlass oder im Verdachtsfall werden entsprechende Daten Dritten wie zuständigen Behörden zugänglich gemacht. Die Überprüfung

der Daten ermöglicht im Falle eines Falles die Feststellung des erfolgten Verstoßes oder des eingetretenen Fehlverhaltens.

Der Standard sieht vor, bei festgestellten Verstößen oder Fehlverhalten über ohnehin geltende gesetzliche Regelungen hinaus Verantwortliche zu sanktionieren. Der **Sanktionskatalog** sieht vor, dass ein Verstoß bzw. Fehlverhalten von Transporteuren in der Verantwortlichkeit der Mitglieder des BRS liegt. In diesem Sinne hat das BRS-Mitglied dafür Sorge zu tragen, dass ein Verstoß bzw. Fehlverhalten vor, während und unmittelbar nach dem Transport der Tiere ausgeschlossen werden muss. Daher richtet sich eine Sanktionsmaßnahme bei vorliegendem Verstoß bzw. Fehlverhalten an das BRS-Mitglied. Maßnahmen zur Sanktionierung reichen von einer einfachen Ermahnung über Geldstrafe bis zum Ausschluss des Mitglieds aus dem Verband.

Die geplanten **Maßnahmen zu Weiterbildung und Erfahrungsaustausch** bieten den Mitgliedern wie auch anderen Wirtschaftsbeteiligten die Möglichkeit, den Standard in der Anwendung kennen zu lernen und anzuwenden. Zudem sind Veranstaltungen mit Marktbeteiligten wie Unternehmen, Behörden und Tierärzten vorgesehen, um einen engen Austausch von neuen Erkenntnissen aus verschiedenen Perspektiven zum Thema Tierwohl zu ermöglichen.

4 Pilotprojekt und nächste Schritte

Vorgesehen ist ein Pilotprojekt entlang der Modellroute Deutschland - Marokko, koordiniert vom BRS und dem Mitglied Masterrind GmbH unterstützt durch AFC Consulting Group AG mit möglichen Partnern. Mögliche Projektpartner sind ein Landesministerium, der Bundesverband der beamteten Tierärzte e. V. und die deutsche Botschaft in Rabat.